Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Reichenbach und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 212. — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — Mittwoch, den 11. September — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis [illegible] Mk. [illegible] Pfg., durch die Post bezogen [illegible] Mk. [illegible] Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm-[illegible]-Straße [illegible], alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile [illegible] für auswärtige Besteller mit 25 Pfg. berechnet. — Reklamezeile [illegible] Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 60 Pfg., für Auswärtige 75 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Nudeln, L.-M.-K. A, Abschnitt 8, 100 Gramm 12 Pfg.

Kunsthonig, L.-M.-K. B Abschnitt P, ¼ Pfund 19 Pfg.

Frühkartoffel-Verkauf in der üblichen Nummernfolge auf M 8 der K.-K. 10 Pfd. 1.10 Mk. **Bezahlung im Lebensmittelamt.** Donnerstag 8—12, 3—5, Freitag 8—11. **Die Ausgabe im Kartoffelkeller** geschieht in nachstehender Weise: Donnerstag 8—12 Nr. 1—400, 1—6 Nr. 401—850, Freitag 7—12 Nr. 851—1300, 1—6 Nr. 1201—1750, Sonnabend 7—12 Nr. 1751—Ende.

Da ein Teil der Bevölkerung trotz unseres Ersuchens die vorgeschriebenen Zeiten nicht einhält, weisen wir erneut darauf hin, daß die Bezahlung im Lebensmittelamt am zweiten Verkaufstage nur bis vorm. 11 Uhr stattfindet. Nach dieser Zeit Kommende werden zurückgewiesen.

Bezirksverband.
K.-A.-Nr.: 548 B.

Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36,** sind vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. **Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt** und darf nur an die nachbenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Den Flachsanbauern des Jahres 1918 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Flachses und Ausfüllung eines Lieferscheines Flachs-, Web- oder Seilerwaren zurückgeliefert, **worüber das Nähere von den Aufkäufern oder der Kriegsflachsbaugesellschaft zu erfahren ist.** Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Kriegsflachsbaugesellschaft sich veranlaßt sieht, im Frühjahre 1919 nur denjenigen Landwirten Leinsamen für Saatzwecke zu verabfolgen, die im Jahre 1918 entweder überhaupt keinen Flachs angebaut haben oder aber im Jahre 1919 eine wesentlich größere Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge selbstgeernteter Leinsaat vorher abgeliefert haben. Die Flachsanbauer werden daher gebeten, sich aus der **eigenen** Leinsamenernte eine genügend große **Leinsamenmenge** für **die nächstjährige Aussaat zu sichern.**

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Für Flachs aller Arten:

Hermann Seeliger aus Rohnau, Post Hirschfelde,
Emanuel Vogel aus Gatzung, Post Reichenhain,
Gust. Reinh. Roser aus Marienberg i. Sa.,
Gustav Vogel aus Gatzung, Post Reichenhain,
Ernst Sauer aus Rosenthal, Post Zittau.

Flachsspinnerei **H. C. Müller** in Hirschfelde u. Flachsbereitungsanstalten **Heinr. Müller** in Marienb. u. Lichtenb.

Glauchau, den 7. September 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

1910 V L A IV.

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918-19.

1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung in **der bisherigen Weise auf Wochenkarten** der Kommunalverbände statt. **Die Ration** wird **vorläufig** auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 **das** 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten **wöchentlich** nur 5 Pfund. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenspeisungen und etwaige Zulagen vorbehalten bleiben, worüber noch näheres bestimmt werden wird.

2. Landeskartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 3 November 1918 werden durch die Kommunalverbände, und zwar bis zum 15. September 1918 Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen, oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbauten Kartoffeln, soweit sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnerschaft gebraucht werden, durch Ankauf sicherstellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalverband die Kartoffelversorgung übertragen hat.

Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte und berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Erzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte A und A+ abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachgelassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Belieferung der einzelnen Zentnerabschnitte aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Belieferung der numerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 29. Januar 1919,
" " B " " " " 26. April 1919,
" " C " " " " Ende der Versorgungsperiode,

Kinder unter 4 Jahren mit dem
auf Abschn. B bezogenen Ztr. bis zum 22. März 1919,
" " C " " " " Ende der Versorgungsperiode.

3.

Personen, welche vom **Bezug** auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen, und zwar auf jede Zentnerkarte 14 Wochenmarken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

4. Ueber Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger

erfolgt besondere Bekanntmachung.

5. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf

und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

6. Abstempelung der Frachtbriefe.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der Verlader den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Orts, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

7. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5.5 Ztr. für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb

von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

9. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa ¼ Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

Die Marken werden nach einem einheitlichen Muster in blaugrüner Farbe für das ganze Königreich gültig ausgegeben. Die roten Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Gemeindebehörden nicht angerissene Gasthauskartoffelkarten des letzten Wirtschaftsjahres bis zum 30. September 1918 umzutauschen.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelmarken gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen, und zwar jede auf 28 Mahlzeiten lautende Marke gegen eine gewöhnliche auf 7 Pfund lautende Kartoffelmarke. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außersächsischen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

10. Zuwiderhandlungen

gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 7. September 1918.

Ministerium des Innern.

SLUB
Wir führen Wissen.